

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Rhein-Erft-Kreis	
80 Bekanntmachung	6
<p>Am Montag, 21.05.2012, 09.00 Uhr, findet im Sitzungsraum KT 1.1 des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eine Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III statt</p>	
81 Bekanntmachung	7
<p>Aktualisierung des Biotopkatasters NRW 2012 im Rhein-Erft-Kreis</p>	
82 Bekanntmachung	8-9
<p>Bekanntmachung der 15. Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 16.05.2012 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim</p>	
83 Bekanntmachung	10-13
<p>Bekanntmachung der Haushaltssalzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2012</p>	

Bedburg

- 84 Bekanntmachung 14-15

Mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 30.01.2006 wurde die Flurbereinigung Rommerskirchen II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

- 85 Bekanntmachung 16

Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bedburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.05.2012

- 86 Bekanntmachung 17-18

Siebte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bedburg vom 02.05.2012

Pulheim

- 87 Bekanntmachung 19-20

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

- 88 Bekanntmachung 21-22

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 17.5 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim Bereich: südwestlicher Siedlungsrand, Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstück 829, angrenzend an die Flurstücke 1033, 1187 und 1093

- 89 Bekanntmachung 23-24

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 106 Pulheim; Bereich: Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstück 829, Ackerfläche südlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an die Flurstücke 1033, 1187 und 1093

- 90 Bekanntmachung 25-26

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1.18 Sinnersdorf gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Roggendorfer Straße / Sinnersdorfer Feld / Fendelweg

- 91 Bekanntmachung 27-28

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Albrecht-Dürer-Straße / nördlich des Männergesangsvereinsheims

- 92 Bekanntmachung 29-30

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 108 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB – Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Bestandsbebauung, dem Pulheimer Bach und der K9 (Bonnstraße) (Gemarkung Pulheim, Flurstücke 1467, 1468, 1469 und 1470)

- 93 Bekanntmachung 31-32

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1304 zum Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Saphirallee / Topasstraße – Grundstück geplante Kindertagesstätte

- 94 Bekanntmachung 33-34

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 Geyen sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Falkenhorst

95 Bekanntmachung 35-36

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 Dansweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Friedenstraße / Alte Kirchstraße

96 Bekanntmachung 37-38

über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung 1303 zum Bebauungsplan Nr. 20 Dansweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m §§ 3 (2) und 4 (2) an dieser vereinfachten Änderung Bereich: Zum Sonnenberg, Hausnummer 1 bis 3

Der Landrat
des Rhein-Erft-Kreises
als Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 5, 6 und 7

**BEKANNTMACHUNG
zur Landtagswahl am 13. Mai 2012**

Gem. § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, ber. 964), zuletzt geändert durch 6. ÄndVO vom 11.11.2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), gebe ich Folgendes bekannt:

Am **Montag, 21.05.2012, 09.00 Uhr**, findet im Sitzungsraum **KT 1.1** des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, eine Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/-innen
2. Feststellung der Ergebnisse der Landtagswahl am 13.05.2012 in den Wahlkreisen 5 Rhein-Erft-Kreis I, 6 Rhein-Erft-Kreis II und 7 Rhein-Erft-Kreis III
3. Verschiedenes

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist und jedermann Zutritt zu dieser Sitzung hat.

Bergheim, den 30.04.2012

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
als stellvertretende Kreiswahlleiterin

Aktualisierung des Biotopkatasters NRW 2012 im Rhein-Erft-Kreis

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat gemäß § 14 Landschaftsgesetz NRW u. a. die Aufgabe, die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten und die gemäß § 19 Landschaftsgesetz geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen. Diese Datenerfassung geschieht über eine jährliche Fortschreibung des Biotopkatasters NRW.

Im Rahmen der landesweiten Aktualisierung des Biotopkatasters werden deshalb im Jahr 2012 im Rhein-Erft-Kreis aktuelle Daten erhoben. Mit dieser Kartierung werden die z. T. über 15 Jahre alten Daten zu den schutzwürdigen Lebensräumen des Biotopkatasters aktualisiert.

Dazu wird im Auftrag des LANUV ein qualifiziertes Fachbüro zwischen Mai und November 2012 unterwegs sein und Gebietsbegehungen durchführen. Schwerpunktmäßig sind die Kartierer im Bereich Bedburg, Erftstadt und Brühl anzutreffen. Die Mitarbeiter des Büros können sich entsprechend ausweisen und dürfen nach § 10 Landschaftsgesetz Außenbereichsgrundstücke für diese Arbeit betreten.

Das Biotopkataster NRW ist für jedermann einsehbar im Internet auf den Seiten des LANUV unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten>

Auskünfte über die Kartierung – auch über die beauftragten Planungsbüros – erteilt das LANUV unter der Tel.-Nr. 02361 / 305- 3285 (Herr König).

BEKANNTMACHUNG

der 15. Sitzung des

Kreistages

am Mittwoch, 16.05.2012 um 17:00 Uhr

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|----|--|----------|
| I. | Öffentlicher Teil | |
| 1 | EinwohnerInnen-Fragestunde | |
| 2 | Nachwahl und Verpflichtung eines stellvertretenden Landrates
- Antrag der GRÜNE Kreistagsfraktion vom 26.04.12 - | 213/2012 |
| 3 | Umbesetzungen von Ausschüssen- Antrag der GRÜNE
Kreistagsfraktion vom 26.04.12 - | 214/2012 |
| 4 | Umbesetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die
Landtagswahl 2012 in den Wahlkreisen 5, 6 und 7 gem. § 50 Abs. 3
i.V.m. § 35 Abs. 3 letzter Satz KrO NRW i.V.m. § 10 Abs. 3 LWahlG | 174/2012 |
| 5 | 3. Rahmenbetriebsplan für die Fortführung des Tagebaus Hambach
von 2020 bis 2030
Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises | 134/2012 |
| 6 | Ausbau des Eisenbahnknotens Köln; hier: Resolution | 162/2012 |
| 7 | Klassifizierungskonzept zur Abstufung der L 213 in Pulheim-
Brauweiler zur Kreisstraße | 165/2012 |
| 8 | Einrichtung einer offenen Ganztagschule (OGS) für die SchülerInnen
der Michael-Ende-Schule, Förderschule des Rhein-Erft-Kreises mit dem
Förderschwerpunkt Sprache, in den Räumen der benachbarten
Grundschule Eulenschule der Stadt Elsdorf | 185/2012 |
| 9 | Schuldenuhr abschalten - Bürgertäuschung beenden!
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.04.12 - | |
| 10 | Zielvorgaben für das Energie-Kompetenz-Zentrum
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.04.12 - | |

- | | | |
|----------------------------|--|--|
| 11 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 11.1 | Berichte über die Beratungsergebnisse der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland (NVR) - Bericht des KT-Mitgliedes Christian Pohlmann (FDP) vom 29.04.12 - | 215/2012 |
| 12 | Mitteilungen | |
| 12.1 | Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung einer Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen | 201/2012 |
| 13 | Anfragen | |
| II. Nichtöffentlicher Teil | | |
| 14 | Mietvertrag „Energie-Kompetenz-Zentrum“ | 175/2012 |
| 15 | Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK AG)
hier: Kooperation HGK AG und Neuss-Düsseldorfer Häfen (NDH) | 204/2012 und
204/2012
1. Ergänzung |
| 16 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 17 | Mitteilungen | |
| 17.1 | Anzeigepflicht gem. Korruptionsbekämpfungsgesetz | 211/2012 |
| 18 | Anfragen | |

In Vertretung
Gez. Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2012**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises mit Beschluss vom 15.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Gesamtbetrag der Erträge auf	369.113.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	380.938.550 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	361.209.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.859.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.070.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.097.550 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.797.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

11.824.750 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird auf **42,03 v.H.** der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der Umlage des **Zweckverbandes Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleitungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i.V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **513.900 EUR** erhoben. Zu dieser

ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen, Hürth und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	206.516	0,2621379
Hürth	110.305	0,1552326
Pulheim	197.079	0,3768854
gesamt	513.900	

3. Zur Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln** zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **1.060.562 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	1.033.615	1,3120032
Pulheim	26.947	0,0515323
gesamt	1.060.562	

4. Zur teilweisen Deckung der **Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV)** für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre –jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **15.718 EUR** erhoben. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0148042
Erftstadt	11.640	0,0230918
gesamt	15.718	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die **Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH** wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) in Höhe von **5.067.914 EUR** erhoben. Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen auf:

Stadt	in EUR	in v.H. Kreisumlage
Bedburg	302.828	1,2029487
Bergheim	914.328	1,1252754
Brühl	180.646	0,3601826
Elsdorf	220.525	0,8005627
Erftstadt	896.760	1,7790241
Frechen	779.883	0,9899324
Hürth	265.353	0,3734313
Kerpen	936.035	1,2461362
Pulheim	476.534	0,9113043
Wesseling	95.022	0,2314004
gesamt	5.067.914	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden folgende Budgets gebildet:
- Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 13) sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Zeile 16) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsverpflichtet zu Gunsten der Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) der jeweiligen Teilpläne.
 - Die Aufwendungen für Abschreibungen (Zeile 14) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst. Diese Aufwendungen sind deckungsberechtigt zu Lasten der Zeilen 13 und 16 der jeweiligen Teilpläne.
 - Die Transferaufwendungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - Die Finanzaufwendungen (Zeile 20) aller Produkte werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - Die Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung (Zeile 28) aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
 - Die investiven Auszahlungen aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte (Zeilen 7 – 12 der jeweiligen Teilpläne) werden zu einem Budget zusammengefasst. Zusätzliche Aufwendungen für Abschreibungen müssen auf Amts-/Referateebene erwirtschaftet werden.

In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Sofern die Aufwendungen unter a), b), d) und e) mit entsprechenden Auszahlungen korrespondieren, werden diese sowie die konsumtiven Auszahlungen, denen keine Aufwendungen gegenüberstehen, zu einem Budget auf Amts-/Referatebene zusammengefasst. Bei Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben (insbesondere im Bereich Hochbau und Liegenschaften) werden zur Bewirtschaftung der entsprechenden Ansätze die Budgets produktübergreifend erweitert. Hierbei werden die unterschiedlichen Budgets der einzelnen Ämter/ Referate durch Mitgabe von Kostenstellen getrennt. Eine darüber hinaus kostenstellenübergreifende Deckung innerhalb der Zeile eines Produktes ist möglich. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Die Verfügungsmittel des Landrates sind aus dem unter b) genannten Budget ausgenommen.

2. Einsparungen bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 12) und bei sonstigen Auszahlungen (Zeile 15) aller in der Verantwortung eines Amtes/Referates stehenden Produkte werden für einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen des Verantwortungsbereichs (Zeile 9 der jeweiligen Teilpläne) erklärt, sofern der zusätzliche Abschreibungsaufwand (Zeile 14) über Nr.1 c) gedeckt ist. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Planvermerkes in den Teilplänen.
3. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand,
 - Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Minderung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit,
 - Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere Produktsachkonten abgeben.

Die damit korrespondierenden Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen.

4. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
- Es handelt sich um Produktsachkonten eines Produktes,
 - Es besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung,
 - Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen keine Mittel an andere

Produktsachkonten abgeben.

5. Sofern in den jeweiligen Erläuterungen zu den Teilplänen besondere Vermerke aufgenommen wurden, gelten diese vorrangig.
6. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO werden die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Teilpläne zu einem Budget zusammengefasst.
7. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO werden die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Landrates für übertragbar erklärt, wobei nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen noch bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Die Entscheidung zur Übertragbarkeit erfolgt im Einzelfall.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 35.000 EUR ausmachen. Als nicht erheblich gelten diese, wenn sie aufgrund interner Leistungsverrechnung und infolge von Jahresabschlussbuchungen notwendig werden.
2. Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin/der Leiter Finanzwirtschaft. Soweit die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

§ 9

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben die Wirkung, dass jede frei werdende, von einem Vermerk betroffene Beamten- oder Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer anderen Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 53 KrO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Genehmigungsbedürftige Teile der Haushaltssatzung sind nicht vorhanden. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 20.04.2012 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 steht gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 10.05.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Zimmer 2.13 zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 03.05.2012

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung


Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Bezirksregierung Düsseldorf
 Flurbereinigungsbehörde
 -Dezernat 33-

Flurbereinigung Rommerskirchen II
 Az.: 16 06 1

Mönchengladbach, 16.04.2012

Dienstgebäude
 41061 Mönchengladbach
 Croonsallee 36 – 40
 Tel.: 0211/475-9803
 FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 30.01.2006 wurde die Flurbereinigung Rommerskirchen II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit den Änderungsbeschlüssen 1 - 4 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Rommerskirchen II zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis Neuss,
Gemeinde Rommerskirchen

Gemarkung Rommerskirchen	Flur 1	Flurstück	4	
	Flur 8	Flurstücke	132, 143, 144	
	Flur 13	Flurstücke	270, 272	
	Flur 20	Flurstücke	56, 57, 58	
	Flur 21	Flurstücke	47-51, 53-56, 81, 82, 137, 138	
	Flur 22	Flurstücke	7, 8, 10, 11, 15, 16, 46, 68-70, 73, 74	
	Flur 25	Flurstück	303	
	Flur 26	Flurstücke	4, 7, 8	
	Flur 30	Flurstücke	72, 84	
	Flur 31	Flurstücke	179, 180, 238-240, 278, 279	
	Flur 32	Flurstücke	67, 70, 117, 154-157, 208, 252, 253	
	Gemarkung Nettlesheim-Butzheim	Flur 2	Flurstücke	22
		Flur 12	Flurstücke	40, 106, 150
Flur 14		Flurstück	83	
Flur 15		Flurstücke	7, 28	
Gemarkung Frixheim-Anstel	Flur 4	Flurstücke	223,258	

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Allrath	Flur 2	Flurstück	183
	Flur 7	Flurstück	50
	Flur 8	Flurstücke	18, 186

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Bergheim

Gemarkung Hüchelhoven	Flur 4	Flurstücke	510, 511
	Flur 5	Flurstücke	136/27, 193-195, 221, 222

Stadt Bedburg

Gemarkung Bedburg	Flur 27	Flurstück	101
-------------------	---------	-----------	-----

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 – 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



**Vierte Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Bedburg
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 02.05.2012**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 27.03.2012 folgende Vierte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.11.2008 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
 Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 17 v.H. des Einspielergebnisses
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 42,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
 Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 11 v.H. des Einspielergebnisses
 Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei
 Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
 dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des
 Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende
 Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 02.05.2012

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

17
**Siebte Änderungssatzung
zur Hundesteuersatzung
der Stadt Bedburg
vom 02.05.2012**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 27.03.2012 folgende Siebte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bedburg vom 13.12.1996 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten wird,

a) für die Haltung von einem Hund	120 €
b) für die Haltung eines zweiten Hundes	200 €
c) für die Haltung eines dritten und jeden weiteren Hundes je	350 €
d) für die Haltung von einem gefährlichen Hund	850 €
e) für die Haltung eines zweiten gefährlichen Hundes	1.100 €
f) für die Haltung eines dritten und jeden weiteren gefährlichen Hundes je	1.500 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter von einem seitens der Stadt Bedburg anerkannten Tierheim, einer vergleichbaren Einrichtung oder Privatinitiative übernommen hat. Die Steuerbefreiung erfolgt für ein Jahr, beginnend mit dem Tag der Übernahme des Hundes. Die Anerkennung von Tierheimen, Einrichtungen und Privatinitiativen erfolgt auf Antrag, in welchem glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Einrichtung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die vorübergehende Aufnahme und Weitervermittlung von Hunden verfügt.

Artikel III

§ 4 Abs. 2 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger

und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen bzw. Nachweise vorzulegen:

- a) Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
- b) Es werden ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
- c) Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
- d) Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt schriftlich mitgeteilt.
- e) Mitgliedsnachweis im Verband Deutsches Hundewesen (VdH).

Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 02.05.2012

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Stadt Pulheim
2012
Der Bürgermeister

Pulheim, den 26. April

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 die Widmung der Zufahrt zum Feuerwehrgerätehaus in Geyen, Flur 13, Flurstück 10 (teilweise) und Flur 8, Flurstück 544 (teilweise) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt. Der Umfang der Widmung ist in der beigefügten Kartenanlage schraffiert dargestellt.

Die Zufahrt wird als Gemeindestraße (Anliegerstraße) mit der Zweckbestimmung Feuerwehrzufahrt / Wirtschaftsweg im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen.

In Vertretung
gez.

(Martin Höschen)
Technischer Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Teiländerung Nr. 17.5 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Pulheim

Bereich: südwestlicher Siedlungsrand, Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstück 829, angrenzend an die Flurstücke 1033, 1187 und 1093

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, den Entwurf der Teiländerung Nr. 17.5 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den o. g. Bereich gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 21.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 26.06.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

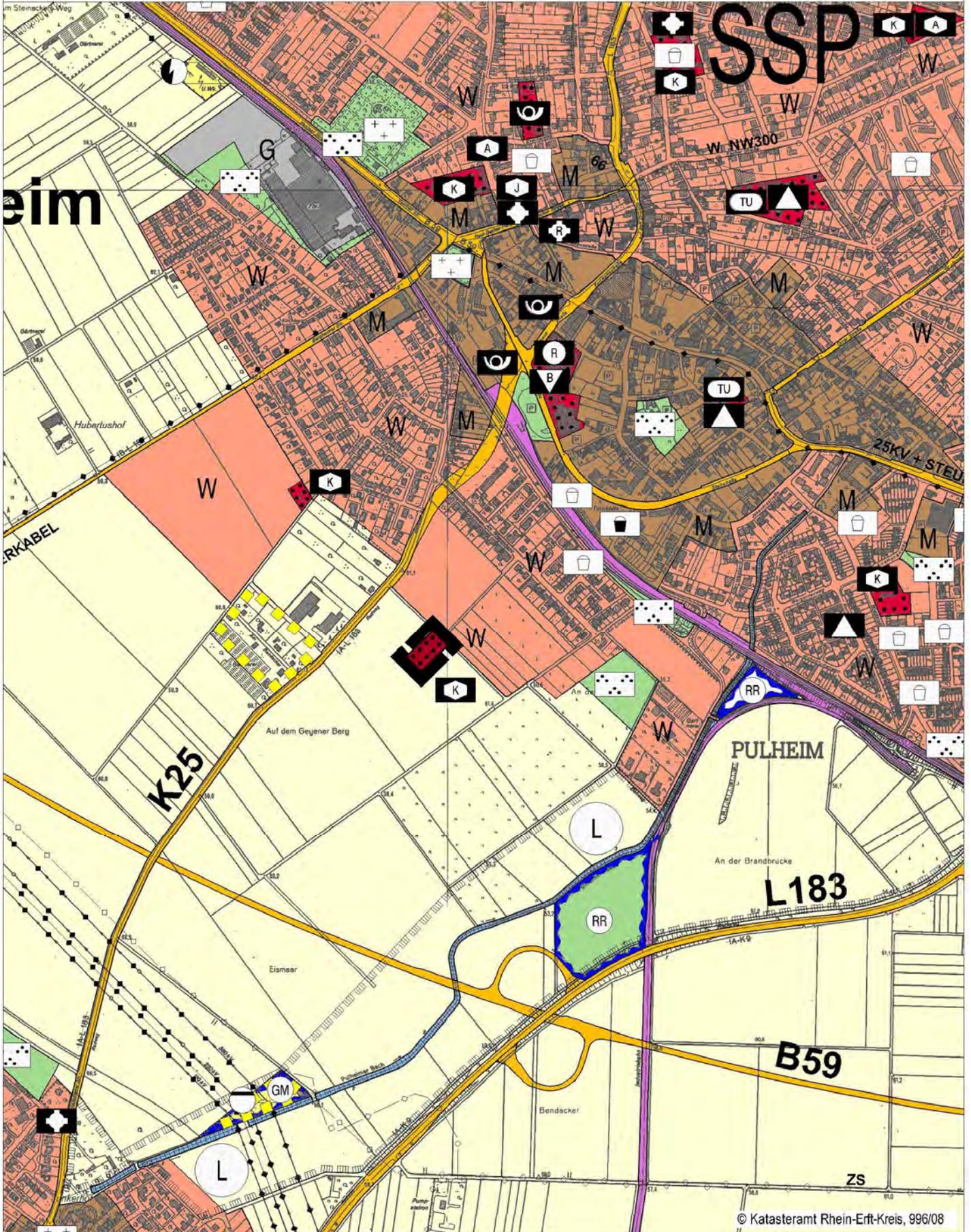
Teilbereichsänderung Nr. 17.5 Pulheim



 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Kindertageseinrichtung

M 1:10000



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 106 Pulheim;
Bereich: Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstück 829, Ackerfläche südlicher
Ortsrand von Pulheim, angrenzend an die Flurstücke 1033, 1187 und 1093**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer städtischen Kindertagesstätte zu schaffen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 Pulheim liegt nebst Begründung mit Umweltbericht sowie Artenschutzprüfung in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 21.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

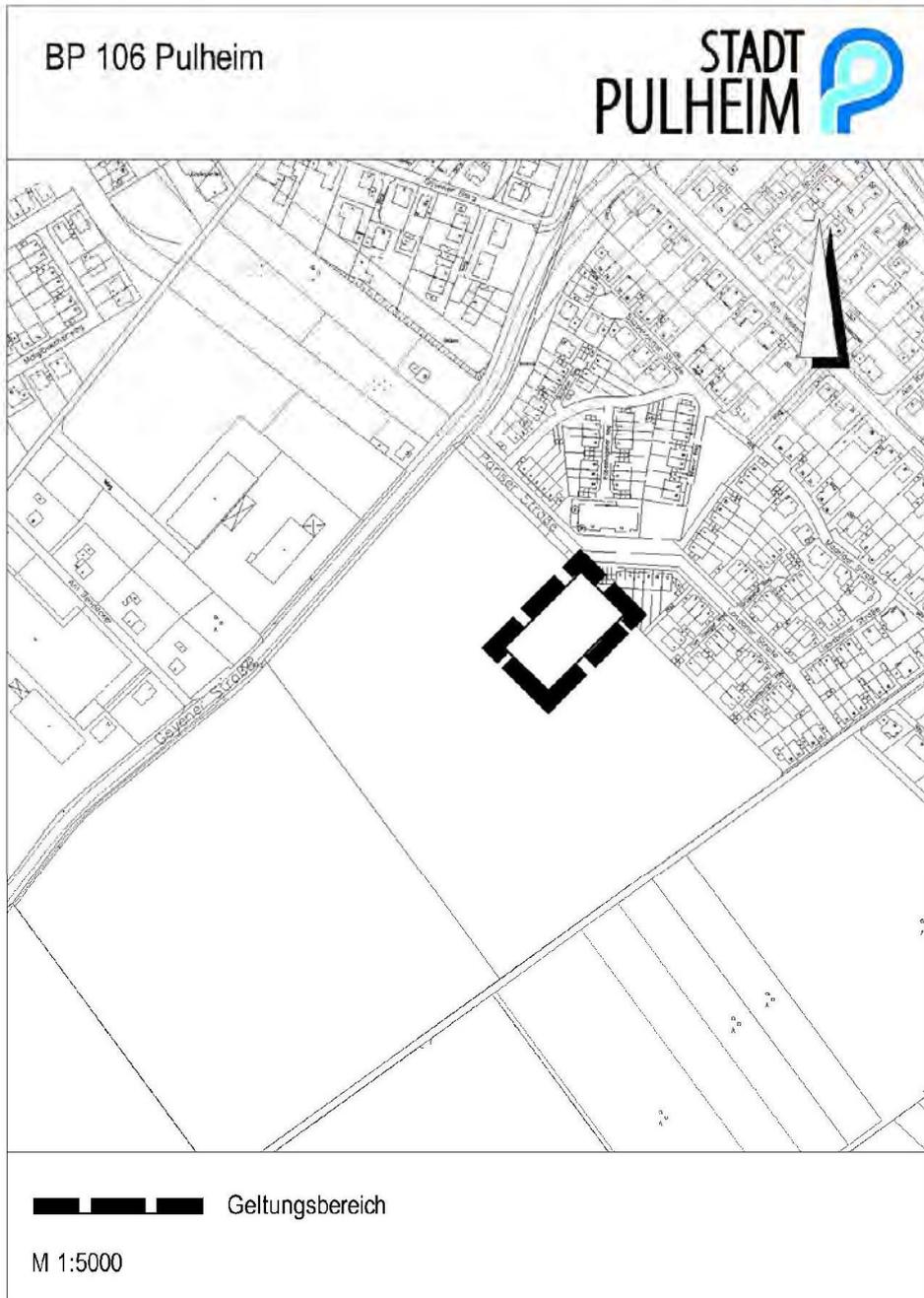
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 26.06.2012



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1.18 Sinnersdorf gemäß § 13a BauGB i.V.m. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Roggendorfer Straße / Sinnersdorfer Feld / Fendelweg**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.18 Sinnersdorf gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Hotelbetriebes.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1.18 Sinnersdorf liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 21.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 26.06.2012



BEKANTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim gemäß § 13a
BauGB i.V.m. § § 3 (2) und 4 (2) BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Albrecht-Dürer-Straße / nördlich des Männergesangsvereinsheims**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte für vier Gruppen mit der Option für deren mittel- bis langfristige bauliche Erweiterung zu schaffen.

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 Pulheim liegt nebst Begründung sowie Artenschutzprüfung in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 21.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

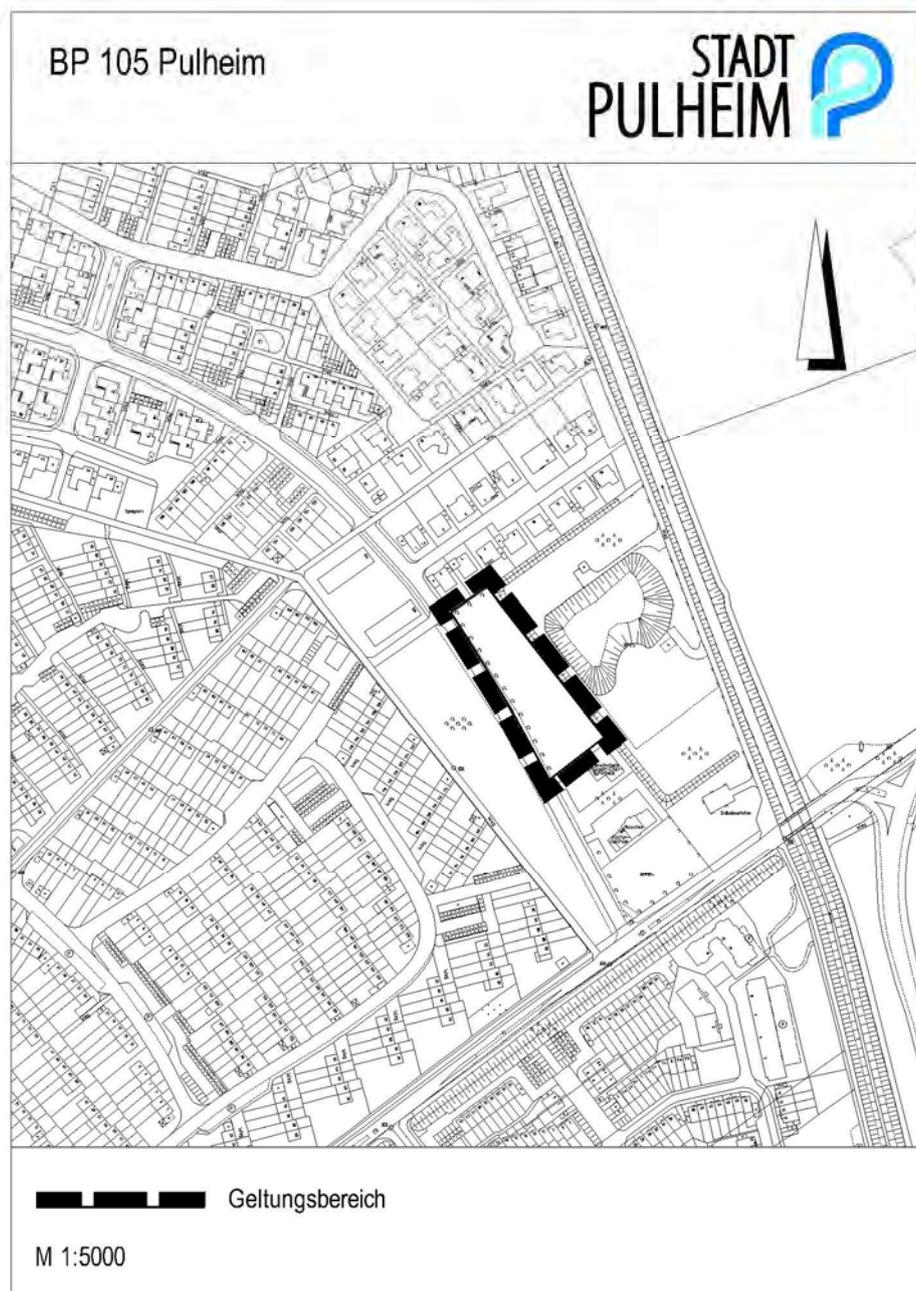
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 26.06.2012



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 108 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Fläche am Pletschmühlenweg zwischen der Bestandsbebauung, dem Pulheimer Bach und der K9 (Bonnstraße) (Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstücke 1467, 1468, 1469 und 1470)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der ehemaligen Gärtnerfläche durch Umplanung zu einem Wohngebiet

Der vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 Pulheim liegt nebst Begründung in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 21.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

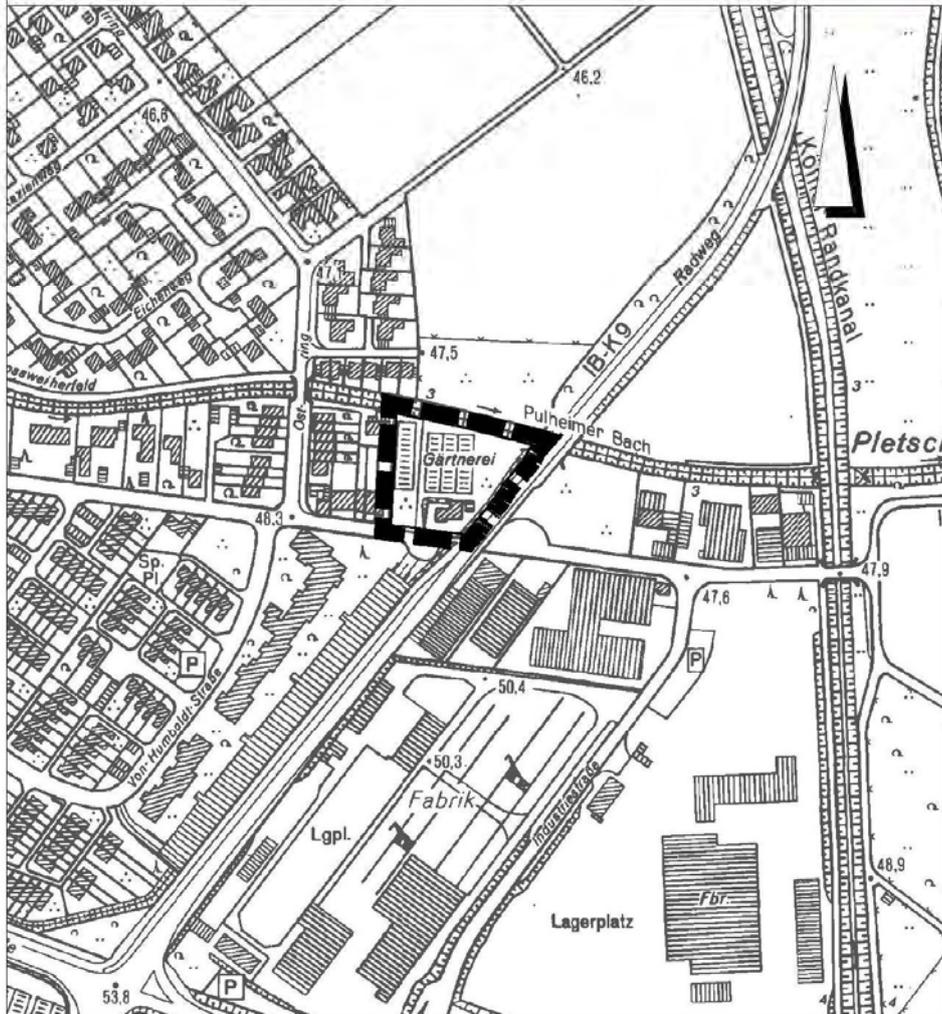
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 26.06.2012

BP 108 Pulheim



 Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1304 zum Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Saphirallee / Topasstraße – Grundstück geplante Kindertagesstätte

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 Pulheim 1304 gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf der nicht mehr benötigten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim 1304 soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 08.06.2012 einschließlich

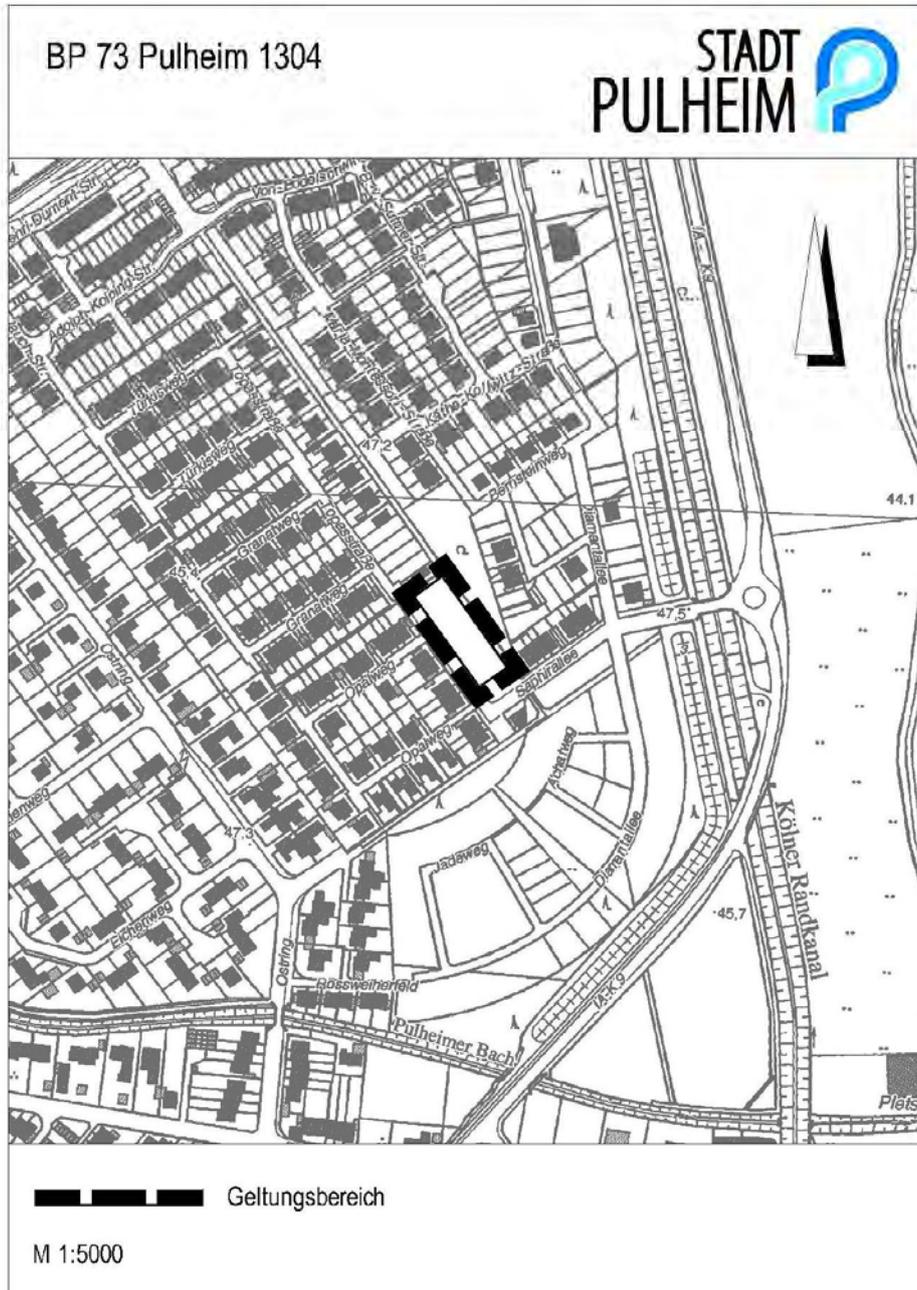
während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 12.06.2012



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 Geyen sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung Bereich: Falkenhorst

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 Geyen gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Einfamilienhausbebauung unter Einbeziehung der historischen Geyener Mühle. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 107 Geyen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 08.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

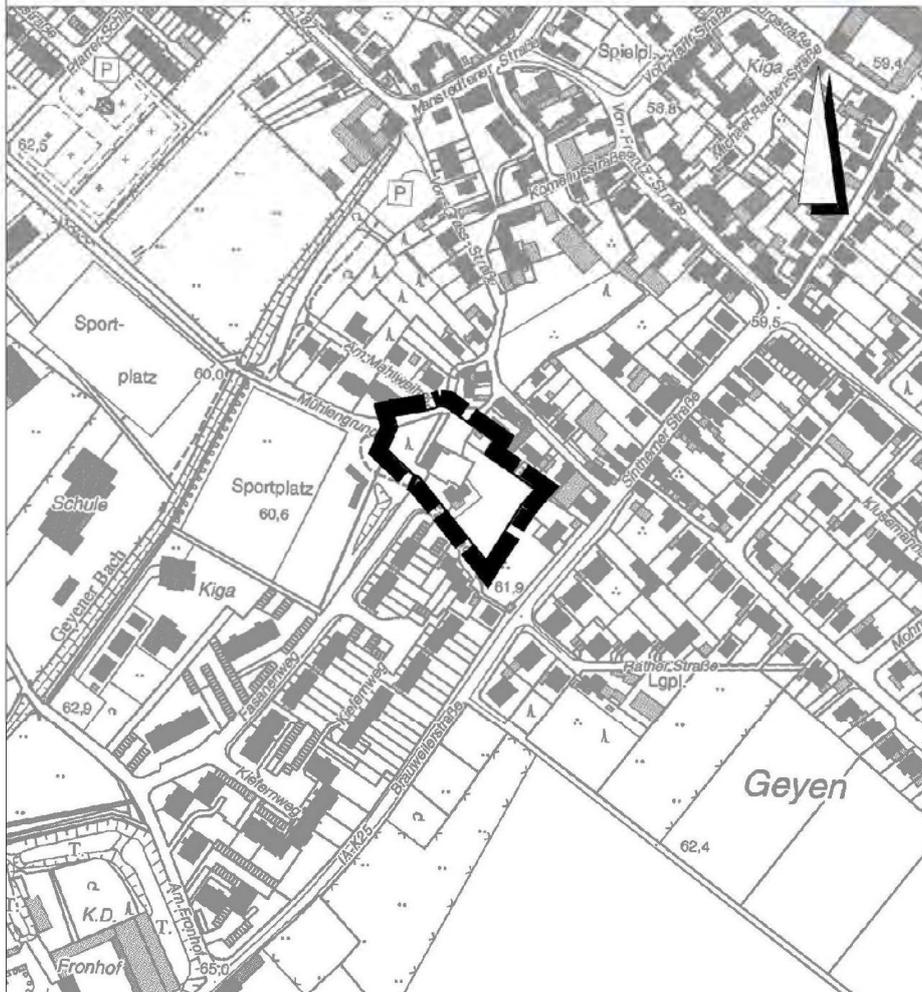
Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 12.06.2012

BP 107 GEYEN



 Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 Dansweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 (1) an diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung

Bereich: Friedenstraße / Alte Kirchstraße

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 Dansweiler gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Planung ist der Umbau des Finkenhofs zu Wohnzwecken sowie die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der südlich bis zur Alten Kirchstraße angrenzenden Grundstücke.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 107 Dansweiler soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 25.04.2012 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 08.06.2012 einschließlich

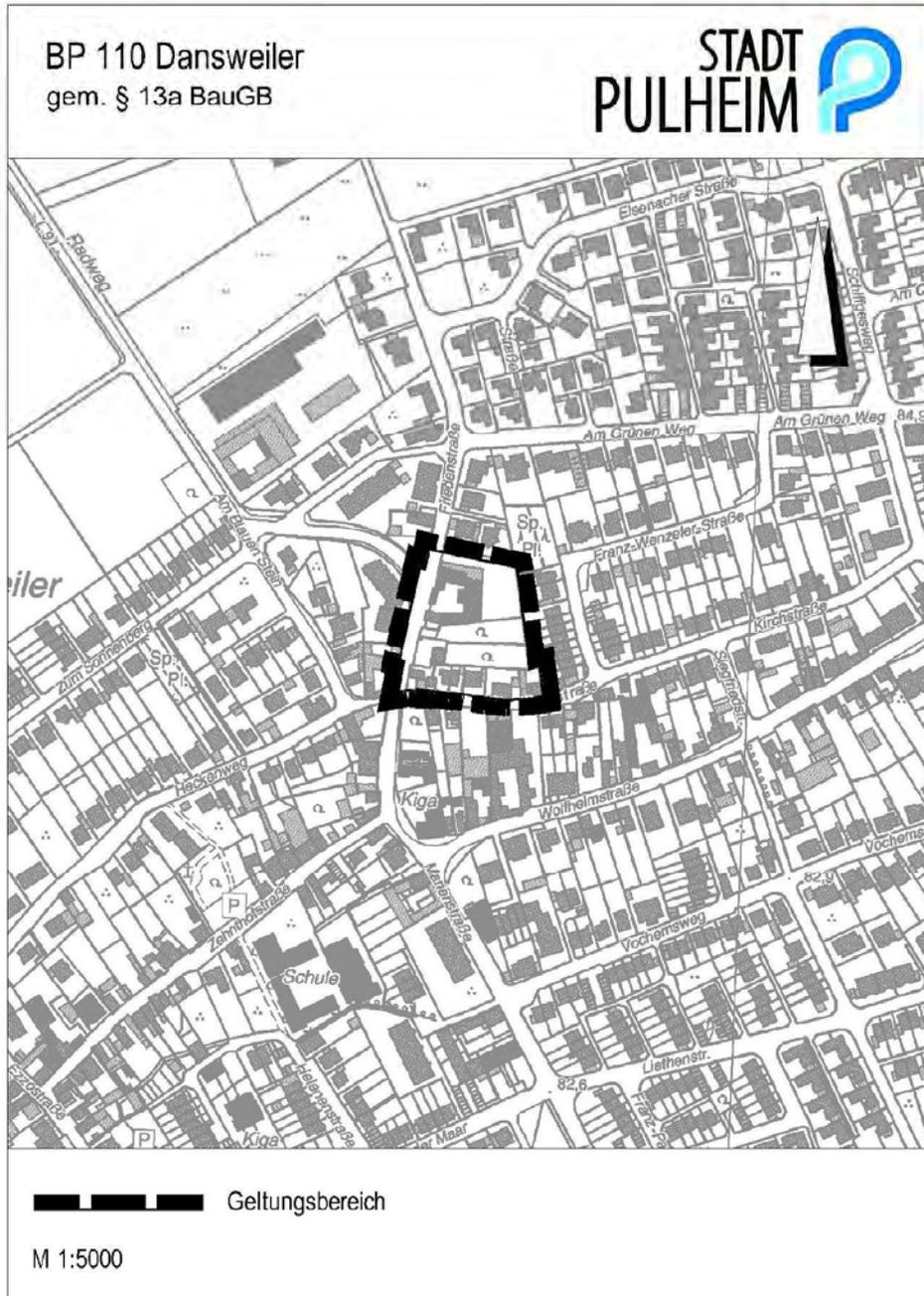
während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 12.06.2012



BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

**über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung 1303 zum Bebauungsplan Nr. 20 Dansweiler sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m §§ 3 (2) und 4 (2) an dieser vereinfachten Änderung
Bereich: Zum Sonnenberg, Hausnummer 1 bis 3**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 die Aufstellung der vereinfachten 1. Änderung 1303 des Bebauungsplanes Nr. 20 Dansweiler für den o.g. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, Gebäudeerweiterungen planungsrechtlich zu ermöglichen.
Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Begründung in der Zeit

vom 16.05.2012 bis 21.06.2012 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – und die Unterlagen liegen im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt, zur Einsicht aus.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

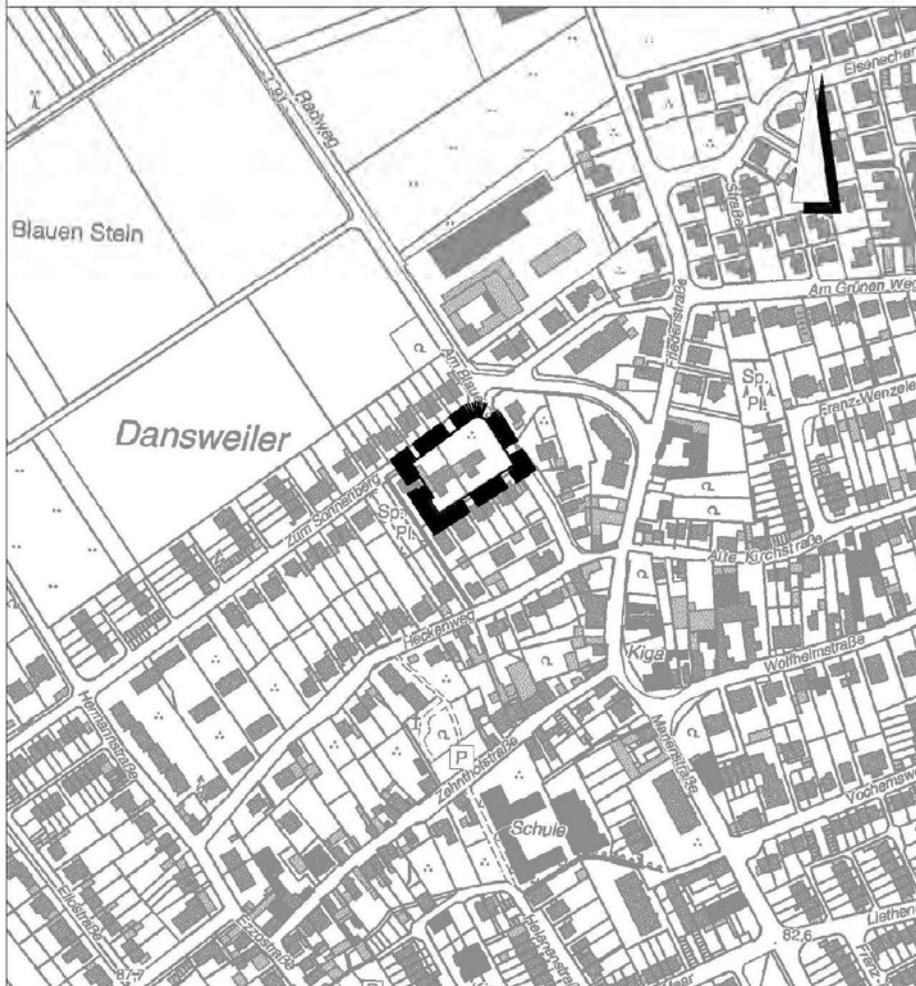
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen einen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gez. Martin Höschen
Beigeordneter

Aushang: vom 08.05.2012
bis 26.06.2012

BP 20 Dansweiler 1.Änderung 1303



 Geltungsbereich

M 1:5000